

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 1

28. Januar 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und es Kreistags 2014	1
2.	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags 2014	2
3.	Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats 2014	3
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Hauptschulverbandes Straßkirchen	4/5
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Stallwang	6/7
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen)	8/9
7.	Kraftloserklärung	10
8.	Aufgebot / Kraftloserklärung	11
9.	5.Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung) vom 12. Januar 2014	12/13

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Die Wahlleiterin des Landkreises
Straubing-Bogen

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des

Landrats und des Kreistags

am **16. März 2014**

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet

am **4. Februar 2014 um 15.30 Uhr**

im **Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Kleiner Sitzungssaal (Zimmer-Nr. 7)**
statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Straubing, 15.01.2014



Fischer-Rentel
Regierungsrätin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Veröffentlicht am:

(Amtsblatt, Zeitung):

im

Der Wahlleiterin des Landkreises
Straubing-Bogen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
03	FREIE WÄHLER (Freie Wähler)
04	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Ökologisch Demokratische Partei/Parteifreie Umweltschützerinnen und Umweltschützer (ÖDP/PU)
06	FDP-Freie Wählergruppe (FDP-FWG)

Straubing, 24.01.2014



Fischer-Rentel
Wahlleiterin

Angeschlagen am: <u>24.01.2014</u>	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
Veröffentlicht am: _____	im: _____

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18 Uhr
(52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Laumer, Josef Kriminalhauptkommissar Landorfer Feld 1, 94375 Stallwang Stellvertreter des Landrats
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Peintinger, Karin Polizeiangeestellte Hohe-Kreuz-Siedlung 8, 94377 Steinach
03	FREIE WÄHLER (Freie Wähler)	Schubach, Walter Forstdirektor Am Anger 4a, 94377 Steinach
05	Ökologisch-Demokratis che Partei/Parteifreie Umweltschützerinnen und Umweltschützer (ÖDP/PU)	Altweck-Glöbl, Martha Diplomsozialpädagogin Geiselhöringer Straße 9, 94339 Leiblfing Schwimmbach Kreisrätin, Gemeinderatsmitglied

24.01.2014

Datum



Fischer-Rentel
Wahlleiterin

Angeschlagen am: 24.01.2014	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	im: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen

I. Haushaltssatzung

des Hauptschulverbandes Straßkirchen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **555.338,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.100,00 € ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorgesehen.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt.**

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2014** auf **164.808,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2013** auf **109** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.512,00 €** festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 55 Schüler =	83.160,00 €
Gemeinde Irlbach 17 Schüler =	25.704,00 €
Gemeinde Oberschneiding 37 Schüler =	55.944,00 €

Absatz 2: Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Straßkirchen, 09.01.2014

Hauptschulverband Straßkirchen

(Siegel)

Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

13. Januar 2014

Eduard Grotz
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Stallwang

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- a) im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit435.300,00 €

- a) im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.600,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Jahr 2014 auf 169.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 64 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.651,56 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf ... **30.000 €** ... festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stallwang, 13.01.2014

Schulverband Stallwang

Siegel

W o l f
Vorsitzender des Schulverbandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen)

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz
Hunderdorf
(Landkreis Straubing-Bogen)
für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf € 930.000, in den Aufwendungen auf 929.500 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben auf € 635.000 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden mit 500.000 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

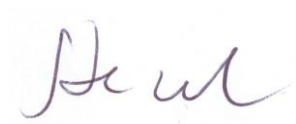
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 13. Januar 2014 in Kraft.

Hunderdorf, den 12.01.2014



Stenzel
Verbandsvorsitzender

II.

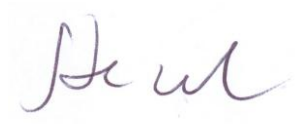
(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

oder

(1) Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 08.01.2014 Nr. 21 - 941- 6 genehmigt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle, Fichtenstraße 22, 94336 Hunderdorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

12.01.2014



Heinrich Stenzel
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420302729

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 30.09.2013 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 07.01.2014

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405160809 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 14. Januar 2014

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Rudi Köppl, Gebietsdirektor

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3501266369 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 17.01.2014

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Rudi Köppl, Gebietsdirektor

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 12.01.2014

Bekanntmachung vom 15.01.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 16.12.2013 eine Änderung der Verbandssatzung vom 08.04.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2011 beschlossen.

Die 5. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 26 Abs.1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 08.04.1998 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 15.01.2014
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

5.Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung) vom 12. Januar 2014

Der Zweckverband erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandsatzung wird wie folgt geändert:

§ 17

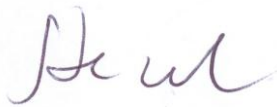
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Abs. 6 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hunderdorf, den 12.01.2014



Stenzel

Verbandsvorsitzender